

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	13 (1942)
Heft:	11
Artikel:	Die Einweisung von Tuberkulose-Versicherten in Heilanstanalten
Autor:	Bundesamt für Sozialversicherung
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-806155

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

VSA, **SHVS,** **SZB,** **VAZ,** **Verein für Schweizer. Anstaltswesen** - Association Suisse des Etabliss. hospitaliers - (**Gegr. 1844**)
Schweizerischer Hilfsverband für Schwerziehbare
Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen
Vereinigung der Anstaltsvorsfeher des Kts. Zürich

Redaktion: **Emil Gossauer**, Regensdorferstr. 115, Zürich 10 - Höngg, Tel. 67584

Mitarbeiter: SHVS: Dr. P. Moor, Bodmerweg 713, Meilen; SZB: H. Bannwart, Sekretär d. Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren Techn. Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43442

Verlag: **Franz F. Otth**, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442, Postcheckkonto VIII 19593;
Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen,
sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 7.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, November 1942 - No. 11 - Laufende No. 129 - 13. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Die Einweisung von Tuberkulose-Versicherten in Heilanstalten

vom Bundesamt für Sozialversicherung

Zu Beginn dieses Jahres waren es zehn Jahre, seit die Tuberkuloseversicherung (Tbc. V) eingeführt wurde. Es ist besonders erfreulich, feststellen zu können, daß das Verhältnis des Arztes zum Versicherungsträger (VT) bei dieser Versicherung nur selten zu Meinungsverschiedenheiten führt, die dem Aufsichtsamt zur Kenntnis gebracht werden. Der Grund dafür ist der, daß, im Gegensatz zu der „gewöhnlichen“ Krankenpflegeversicherung die Leistungen durch eine Tagespauschale abgegolten werden, die für Erwachsene Fr. 3.— und für Kinder Fr. 2.— beträgt. Diese Regelung läßt sich leicht durchführen, da die Tuberkuloseheilstätten auch andern, nicht versicherten Patienten gegenüber, eine Tagespauschale in Rechnung stellen. Die Pauschale für die Tbc. V war seiner Zeit von den Sanatoriumsärzten selbst in Vorschlag gebracht worden, da die Krankenkassen früher die ärztlichen Leistungen pro Sanatoriumstag nur mit 50 Rp. bis Fr. 1.— abgegolten hatten.

Wenn heute gelegentlich Meinungsverschiedenheiten zwischen den VT und Aerzten einerseits und Aufsichtsorgan andererseits vorkommen, so ist der Grund dafür der, daß die Bundessubvention nur gewährt wird, sofern die Einweisung des Tuberkulösen in die „richtige“ Heilanstalt erfolgt. Da der Bundesbeitrag für Kinder nach dem 90. und für Erwachsene nach dem 150. Tage des Aufenthaltes in einem Sanatorium zur Ausrichtung gelangt, und grundsätzlich die Hälfte der versicherten Leistung ausmacht, so haben die VT alles Interesse daran, die Voraussetzungen für den Bezug der Subvention zu erfüllen. Eine wesentliche Voraussetzung ist die Einweisung in eine vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement anerkannte Tuberkuloseheilanstalt.

I. Die Heilanstalten im Sinne der Tuberkulose-Versicherung.

In der für die Tbc. V maßgebenden bundesräts-

lichen Verordnung vom 31. März 1941 wird die Ausrichtung der Bundessubvention davon abhängig gemacht, daß die Unterbringung der Versicherten in einer der in Art. 10, lit. c, des Tuberkulosegesetzes aufgezählten Anstalten erfolgt. Diese Anstalten müssen zwei Bedingungen erfüllen. Einmal kommen nur solche in Betracht, die zur Aufnahme und Behandlung Tuberkulöser und ihrer Wiedergewöhnung an Arbeit dienen, wie Heilanstalten, Tuberkulose-Spitäler, Abteilungen oder Stationen für Tuberkulöse in Heilanstalten, Heimstätten und Arbeitsheime. Außerdem muß es sich um Anstalten und Institutionen handeln, die auf gemeinnütziger Grundlage betrieben werden, also solche, die erstellt und unterhalten werden von Kantonen, Gemeinden, Krankenkassenverbänden oder von der privaten Fürsorgetätigkeit. Anstalten dieser Art erhalten durch Vermittlung des Eidg. Gesundheitsamtes Subventionen an die Erstellung und den Betrieb. Sie werden ohne weiteres für die Aufnahme von Versicherten anerkannt; es sind jene, welche die Gruppe I bilden im Verzeichnis, das vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD) herausgegeben wurde.

Um zu vermeiden, daß Tuberkulöse bei Ueberfüllung von Anstalten der Gruppe I die ihnen verordnete Kur nicht antreten können, hat der Bundesrat am 6. September 1935 den Beschuß gefaßt, daß ausnahmsweise weitere Heilanstalten zugelassen werden können. Für diese Zulassung sind vom EVD am 27. November 1935 Richtlinien aufgestellt worden.

Die wesentlichsten Bedingungen für die Anerkennung sind folgende:

Das „Ersatzinstitut“ muß sich an dem Kurort befinden, der ärztlich verordnet wurde. Die betreffende Heilanstalt soll zur Aufnahme von mindestens 20 Pflegegästen eingerichtet sein, sie muß unter der ärztlichen Aufsicht und Leitung eines Tuberkulose-Facharztes stehen und Gewähr

für die sachgemäße Behandlung und Pflege bieten. Eine vom Standpunkt der VT gestellte Forderung ist die, daß die Ersatzinstitute mäßige Preise verlangen. Bei dieser Kategorie von Heilanstalten handelt es sich um solche der Gruppe III. Sie werden nur zugelassen, sofern ein Vertrag mit einem VT besteht.

Gelegentlich kommt es vor, daß die Heilanstalten der Gruppe I das Bedürfnis haben, ihre Patienten nach einer andern Heilanstalt zu verlegen oder diese vor der Aufnahme dort unterzubringen. In solchen Fällen werden Verträge geschlossen. Garant für die richtige Durchführung der Kur bleibt die in Gruppe I anerkannte Heilanstalt. Diese Vertragsanstalten werden in die Gruppe IV eingereiht.

Die Eidg. Militärversicherung hatte ein Interesse daran, ihre eigenen Heilanstalten für Militärpatienten zu besitzen. Seit einer Reihe von Jahren sind auch vom EVD anerkannt, das Militärsanatorium Montana und die Arbeitsheilstätte Tenero. Für diese Anstalten hat man die Gruppe II eingeführt. Den Bedürfnissen der Mobilisation entsprechend, hat die Militärversicherung mit einer Anzahl von Heilanstalten Verträge abgeschlossen. Für die bei den VT versicherten Militärpersonen dürfen unter gewissen Voraussetzungen die Tbc. V-Leistungen ausgerichtet werden. Die VT haben Anspruch auf den Bundesbeitrag, wenn die Versicherten in eine der erwähnten Anstalten eingewiesen werden.

Man glaubte mit den vorgenannten vier Gruppen von Heilanstalten auszukommen. Es zeigte sich jedoch in der Folge, daß dem nicht so war. Für die Fälle der chirurgischen Tuberkulose, die keine Verlegung in eine Tuberkuloseheilanstalt bedingten, war in ungenügender Weise gesorgt; es mußte eine Gruppe V geschaffen werden.

II. Die Heilanstalten der Gruppe V im speziellen.

Im Verzeichnis der Tuberkuloseheilanstalten, herausgegeben vom EVD, wird ausgeführt: „Die Gruppe V umfaßt Anstalten, die Chirurgisch-Tuberkulöse aufnehmen, bzw. Anstalten, in denen Lungentuberkulöse chirurgisch behandelt werden können.“ Ueber den Begriff der chirurgischen Tuberkulose hat die Praxis etliche Abklärung gebracht, so daß darüber nur noch selten Meinungsverschiedenheiten bestehen. Für die VT wurde die Leistungspflicht auch für solche Fälle als bestehend erklärt, bei denen eine Operation vorerst als indiziert erscheint, der Arzt jedoch im Laufe der Behandlung zur Einsicht gelangt, daß er diese konservativ durchführen kann, also keine Operation vornehmen muß.

Vom Grundsatze ausgehend, daß, ähnlich wie das bei der Gruppe I der Fall ist, nur Anstalten aufgenommen werden sollen, die auf gemeinnütziger Grundlage beruhen, wurden in das Verzeichnis der Tuberkuloseheilanstalten nur die öffentlichen Spitäler aufgenommen, wie sie im Jahre 1932 von einer Erhebung des Eidg. Gesundheitsamtes erfaßt worden waren.

Für die in die genannten Spitäler eingewiesenen Patienten ergaben sich gewisse Härten in Fällen

von Erkältungs- und Infektions-Krankheiten, die sich nach einer gewissen Zeit als solche tuberkulöser Art erwiesen. Ein Entgegenkommen bedeutete diesen Versicherten gegenüber der nachfolgende Entscheid:

„Stellt sich bei einem Kassenmitglied, das sich in einer Anstalt der Gruppe V befindet, heraus, daß es an einer nicht chirurgischen oder nicht chirurgisch zu behandelnden Tuberkulose erkrankt ist, und begibt sich der Patient von dort zur Kur in eine Anstalt der Gruppe I—IV, so sind Tuberkulose-Versicherungsleistungen zu gewähren. Diese Leistungen setzen grundsätzlich mit dem Tage ein, an dem der behandelnde Arzt eine solche Tuberkulose feststellt und sie durch ein Zeugnis belegt. Die Leistungen werden jedoch von dem Zeitpunkte hinweg, da diese Feststellung erfolgt, in der Regel noch während längstens 30 Tagen des Aufenthaltes in der Anstalt der Gruppe V gewährt, es sei denn, daß der Fall einen chirurgischen Eingriff erfordert. Ausnahmsweise werden die Leistungen auch dann übernommen, wenn die Abklärung des Falles innert 30 Tagen nicht möglich war oder der Patient zufolge seines Krankheitszustandes zur Ausheilung nicht in ein Sanatorium überwiesen werden konnte. In solchen Ausnahmefällen sind die Krankheitsakten dem Bundesamt für Sozialversicherung zum Entscheid zuzustellen.“

Maßgebend für die Leistungspflicht der VT ist somit, ob eine Tuberkulose festgestellt wurde und wann. Die Beschaffung der vom Bundesamt für Sozialversicherung geforderten ärztlichen Bescheinigung stößt gelegentlich auf Schwierigkeiten. Der behandelnde Arzt empfindet es als „bureaucratische Engherzigkeit“, daß der betreffende Spital nicht als „anerkannt“ gilt, da er selbst davon überzeugt ist, daß seinem Patienten mit der Unterbringung ebenso gut gedient ist, wie in einer Heilanstalt der Gruppe I. Nachdem die medizinischen Berater der Aufsichtsbehörde, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Eidg. Tuberkulose-Versicherungskommission, der vorgenannten Lösung zugestimmt haben, wird man den erwähnten Vorwurf ablehnen dürfen. Im Interesse der Versicherten jedoch muß man den Wunsch aussprechen, daß die Aerzte sich an den vorgenannten Entscheid halten. Sind die Voraussetzungen für den Bezug des Bundesbeitrages nicht erfüllt, so kann dem VT dieser nicht ausgerichtet werden. Die Krankenkassen, als Organe der Tbc. V, richten in Fällen, in denen sie befürchten des Bundesbeitrages verlustig zu gehen, vor Gewährung ihrer Leistung meistens die Anfrage an das Bundesamt, ob dieses seine Subvention gewähre. Ein Mißachten des vorgenannten Entscheides durch den Arzt kann die Verweigerung der Tuberkuloseleistungen zur Folge haben, was im Hinblick auf die lange Dauer der Tuberkulose-Erkrankungen zu bedauern ist.

III. Die Präventorien für Kinder.

Im Hinblick auf die dem Bunde erwachsende Belastung hat man bei Einführung der Tuber-

kuloseversicherung die Gewährung der Bundes-subvention davon abhängig gemacht, daß es sich um Tuberkulosefälle handelt. Die präventive Behandlung ist absichtlich ausgeschlossen worden, obwohl man sich dessen bewußt war, daß ihr eine große Bedeutung zukommt. Was nun aber die Bekämpfung der Tuberkulose bei Kindern anbelangt, so hat man sich davon überzeugen lassen, daß diese ohne Prophylaxe nicht wirksam sein kann. Es mußten aber, um eine zu große Belastung der Krankenkassen zu vermeiden, Mittel und Wege gefunden werden, daß nicht Erholungskuren aller Art zu Lasten der Krankenkassen gemacht werden. Die Kassen dürfen ihre Tuberkulose-Versicherungsleistungen an solche Kinder

gewähren, die entweder

- a) bazillär gefährdet sind oder
- b) Pirquet oder Moro positive Reaktionen aufweisen und zudem durch besondere ungünstige hygienische Verhältnisse oder schwere interkurrente Krankheit geschädigt sind, ohne schon tatsächlich tuberkulös krank zu sein.

Auch in bezug auf die Präventorien für Kinder galt es, den Grundsatz aufrecht zu erhalten, der für die Anerkennung der Heilanstalten und Spitäler aufgestellt wurde. Voraussetzung für die Anerkennung ist der gemeinnützige Charakter der Präventorien.

Prescriptions no. 386 A/42 concernant les articles de pansement de provenance indigène

A. Prix de fabrique

1. Les fabricants suisses d'articles de pansement sont autorisés à relever les prix de gros et de mi-gros pratiqués actuellement, établis conformément aux prescriptions no. 367 A, du 10 janvier 1941, des taux maximums suivants:

- a) Articles en ouate, tels que ouate imprégnée, ouate pour hôpitaux, ouate écrue, ouate industrielle, rouleaux de ouate pour dentistes, mèche de coton blanchi, rondelles de ouate pour filtrer le lait et ouate de pansement* 15% au max.
- b) Gaze et articles en tissus, tels que bandes de gaze coupées, bandes de gaze à lisières, langes, gaze en paquets, serviettes hygiéniques lavables 18% au max. gaze imprégnée, compresses de gaze, bandes plâtrées, draps triangulaires et quadrangulaires 15% au max. suspensoirs, cartouches 10% au max. bandes élastiques 20% au max.
- c) Articles tricotés, tels que bandes en tricot forme d'autre doigters en tricot 15% au max.
- d) Autres articles: Lors du calculs des articles non mentionnés sous lettres de a—c, tels que doigters en cuir, coffrets de pansements, soies dentaires, ceintures pour serviettes, ainsi que lors du calcul des prix des articles vendus au prix du jour, les marges absolues (en francs et centimes) qui peuvent être justifiées et qui ont été appliquées avant la guerre par les fabriques d'articles de pansement pour les frais de fabrication, les frais généraux et le bénéfice peuvent être augmentée de 30% au max.

2. Les augmentations maximums précitées (sous chiffre 1) ne pourront être appliquées intégralement que si la nécessité peut en être prouvée à l'aide des calculs des prix des divers articles en cause.

3. Quand le montant de la facture relatives aux livraisons s'élève à 60 francs, les fabriques d'articles de pansement effectueront l'expédition franco domicile de l'acheteur.

4. Les présentes prescriptions ne confèrent aucun droit d'annuler ou de modifier les contrats de livraison en vigueur qui doivent être exécutés conformément aux dispositions contractuelles et aux règles du droit civil. L'application de clauses dites de hausse est interdite.

5. En vertu de l'ordonnance 1 du département

* Quant à la ouate médicinale I et II, nous renvoyons à la circulaire du service fédéral du contrôle des prix, du 24 septembre 1942, qui demeure applicable.

fédéral de l'économie publique, du 2 septembre 1939, concernant le coût de la vie et les mesures destinées à protéger le marché, les fabriques suisses de pansements ont l'obligation d'imprimer, à partir du 15 décembre 1942, les prix maximums de détail indiqués à l'alinéa B sur tous les emballages des articles confectionnés pour la vente au détail et dont les prix s'élèvent, conformément aux présentes prescriptions, à 50 centimes et plus par paquet. (Exemple: 1 fr. 50 nets).

B. Prix de détail

1. Les prix de vente au détail seront fixés sur la base de la marge commercial absolue (en francs et centimes) appliquée avant la guerre et pouvant être justifiée. Celle-ci peut être majorée de 20% au maximum.

2. Les détaillants qui disposent de marchandises achetées aux prix de fabrique pratiqués jusqu'ici sont tenus de les revendre aux prix appliqués jusqu'à ce jour.

C. Dispositions d'ordre général

1. Bénéfices illicites: Demeurent réservées les dispositions de l'article 2, lettre a, de l'ordonnance 1 du département fédéral de l'économie publique, du 2 septembre 1939, concernant le coût de la vie et les mesures destinées à protéger le marché, interdisant d'exiger ou d'accepter à l'intérieur du pays pour des marchandises ou prestations quelconques, des prix ou contreparties quicompte tenu des prix de revient usuels — procureraient des bénéfices incompatibles avec la situation économique générale.

2. Sanctions pénales: Quiconque contre-vient aux présentes prescriptions est passible des sanctions prévues à l'arrêté du Conseil fédéral, du 24 décembre 1941, aggravant les dispositions pénales en matière d'économie de guerre et les adaptant au Code pénal suisse. Sont également applicables: l'arrêté du Conseil fédéral, du 12 novembre 1940, concernant la fermeture préventive de locaux de vente et d'ateliers, d'entreprises de fabrication et d'autres exploitations, l'ordonnance no. 3 du département fédéral de l'économie publique, du 18 janvier 1940, concernant le